



Infoveranstaltung Gehölzpflege

**Naturschutzgerechte Gehölzpflege im Rahmen von
Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Wegen,
Möglichkeiten und Grenzen des Geräteeinsatzes**

am 08.11.2011
Kreishaus Euskirchen



Infoveranstaltung Gehölzpflege

§ 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(5) Es ist verboten,

- ...
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,

...



Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.



Infoveranstaltung Gehölzpflege

Dies bedeutet gemäß Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKUNLV) vom 28.02.2011, Az. III-4-615.04.01.00 u.a.:

- ➔ Keine Verlängerung des Zeitraumes durch die ULB möglich
(§ 64 Abs. 2 LG NW, der eine Verlängerung im Ermessen der ULB zuließ, gilt nicht mehr)
- ➔ Die Prüfung, ob ein Ausnahmetatbestand vorliegt, erfolgt in eigener Zuständigkeit und eigener Verantwortung der Kommunen.



Infoveranstaltung Gehölzpflege

§ 39 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (Forstsetzung)

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorzusehen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

→d.h. das Land wäre berechtigt, Verbotszeiträume zu verlängern. Eine Verkürzung des Verbotszeitraums ist nicht vorgesehen.



Infoveranstaltung Gehölzpflege

Wichtiger Hinweis!

Die Entfernung des Schlagabraums muss zeitnah erfolgen.



Länger lagernder Schlagabraum wird von Vögeln, Kleinsäugetern und Insekten gerne und recht schnell als Lebensraum angenommen (z.B. Igel im Herbst als Winterquartier, Vögel im Frühjahr als Brutplatz).



Beseitigung verstößt dann ggf. gegen § 39 Abs. 1 BNatSchG:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ...

Außerdem verleitet längere Zeit lagernder Schlagabraum Bürger häufig zu weiteren oder ähnlichen Ablagerungen.



Infoveranstaltung Gehölzpflege

Genehmigung von Maßnahmen

Eine „Genehmigung“ durch die ULB ist erforderlich:

- bei allen Maßnahmen, die Geschützte Landschaftsbestandteile bzw. Naturdenkmale betreffen – hier ist das Einvernehmen der ULB erforderlich (s. Landschaftspläne).
- bei Maßnahmen in durch Landschaftspläne festgesetzten LSG und NSG, sofern diese über die Funktionssicherung nach § 4 BNatSchG oder die Wartung und Unterhaltung von Verkehrswegen hinausgeht (s. Landschaftspläne) – hier ist eine Ausnahme / Befreiung erforderlich.
- bei erforderlichen Rückschnitten zur Sicherung der Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Vegetationsperiode (1. März bis 30. September) - hier ist grundsätzlich eine Abstimmung mit der ULB vorzunehmen.
- wenn durch die Maßnahme der Gehölzbestand in seiner Gesamtheit beeinträchtigt wird – hier ist ebenfalls eine Abstimmung mit der ULB vorzunehmen.



Infoveranstaltung Gehölzpflege

Eine fachliche Abstimmung mit der ULB sollte grundsätzlich bei allen größeren Gehölzmaßnahmen erfolgen:

Größere Maßnahmen sind z.B.:

- Maßnahmen, bei denen Gehölze in ihrer Gesamtheit um mehr als 25 % oder auf einer Länge von mehr als 50 m auf den Stock gesetzt werden,
- Beseitigung älterer und größerer Bäume – u.a. auch wegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, besonderer Artenschutz (Stichwort: Nest- und Horstbäume) oder
- Maßnahmen, die besonders markante oder wertvolle Gehölze betreffen - auch wenn diese nicht besonders geschützt sind (z.B. als GLB, ND).